

KV-Nr.: 793

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.**

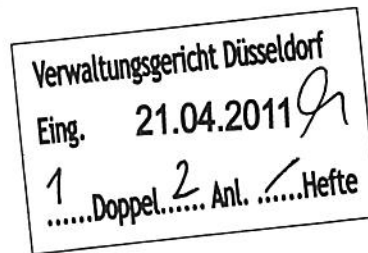
**Beigefügt sind ein Blatt Kalender (I) sowie zwei
Blatt Vorschriften (II-III).**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Dr. Markus Lesser Rechtsanwalt

Per Telefax

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf



Cecilienallee 6
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/597811
Telefax: 0211/597860
21.04.2011
MH/24.031/11

Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

des Herrn Yussuf Abouaba, Wacholderstr. 32, 40489 Düsseldorf,

- Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Markus Lesser, Cecilienallee 6, 40474 Düsseldorf,

g e g e n

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf,

- Antragsgegnerin-

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, im Wege einstweiligen Rechtsschutzes

1. die aufschiebende Wirkung der am 11.04.2011 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 07.03.2011 wiederherzustellen.
2. der Antragsgegnerin die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

B e g r ü n d u n g:

Mit in Kopie als **Anlage Ast 1** beiliegender Klageschrift vom 11.04.2011 hat der Antragsteller gegen den in Kopie als **Anlage Ast 2** beigefügten Bescheid der Antragsgegnerin vom 07.03.2011 Klage erhoben. Das Verfahren wird vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 12 K 67/11 geführt. Um effektiven Rechtsschutz zu erreichen, beantragt der Antragsteller nun die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, da er anderenfalls einstweilen keine Auslandsreisen mehr planen kann.

Die von der Antragsgegnerin angeordnete sofortige Vollziehung ist bereits deshalb rechtswidrig, weil sie ohne jede Vorwarnung ergangen ist. Außerdem mangelt es diesbezüglich an einer ausreichenden Begründung.

Zur weiteren Begründung wird auf die beigefügte Klageschrift verwiesen.

Nach alledem ist einstweiliger Rechtsschutz, wie beantragt, angezeigt.

Dr. Lesser

Dr. Lesser
Rechtsanwalt

Anlagen:

Klageschrift vom 11.04.2011 in Kopie, Anlage Ast 1
Bescheid vom 07.03.2011 in Kopie, Anlage Ast 2

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

Anlage Ast 1

Dr. Markus Lesser
Rechtsanwalt

- Kopie -

Per Telefax
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Cecilienallee 6
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/597811
Telefax: 0211/597860
11.04.2011
MH/24.031/11

Klage

des Herrn Yussuf Abouaba, Wacholderstr. 32, 40489 Düsseldorf,

- Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Markus Lesser, Cecilienallee 6, 40474 Düsseldorf

g e g e n

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf,

- Beklagte-

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Klägers beantrage ich,

- 1 den Bescheid der Beklagten vom 07.03.2011 aufzuheben.
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

B e g r ü n d u n g:

I.

Der Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger. Nach der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen in Casablanca/Marokko im September 2001 reiste er am 19.11.2001 mit einem Visum zur Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er erhielt am 16.01.2002 erstmals eine ehebezogene Aufenthaltserlaubnis, die in der Folgezeit fortlaufend verlängert wurde. Seit dem 30.10.2005 ist der Kläger im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Mit Ordnungsverfügung vom 07.03.2011 untersagte die Beklagte dem Kläger völlig überraschend die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Gleichzeitig verpflichtete sie ihn, seinen marokkanischen Reisepass Nr. K 346789 und/oder sonstige Dokumente, die seine Ausreise ermöglichen, sofort der Ausländerbehörde auszuhändigen. Außerdem ordnete sie die sofortige Vollziehung der Maßnahmen an.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom 07.03.2011 in Kopie, **Anlage K**

Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass ihr das Landeskriminalamt für das Land Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) am 01.03.2011 mitgeteilt habe, dass es Hinweise darauf gebe, dass der Kläger beabsichtige, aktiv am Jihad im Nahen Osten teilzunehmen.

Ein Mitarbeiter der Post warf diesen Bescheid in den Briefschlitz des 18-Parteien-Mehrpersonenhauses ein, in dem der Kläger gemeinsam mit seiner Ehefrau wohnt, da der Postbote am 08.03.2011 - wie auf dem Briefumschlag vermerkt war - zum Zeitpunkt der Zustellung weder den Kläger noch die Ehefrau des Klägers in der gemeinsamen Ehwohnung antreffen konnte.

Dieser Briefschlitz ist nicht besonders mit dem Namen des Klägers gekennzeichnet. Auch erhält der Kläger hierüber üblicherweise keine Post. Er vertraut seinen anderen Mitbewohnern nicht. Schließlich wohnen bis zu 18 Parteien in dem Haus, die mehr oder weniger zuverlässig sind. So sind in der Vergangenheit bereits mehrfach Postsendungen abhanden gekommen.

Es fand sich dann aber doch ein ehrlicher Mitbewohner, der ihm dann den Bescheid am 10.03.2011 übergab.

II.

Der Bescheid vom 07.03.2011 ist aufzuheben, da er rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Die Beklagte hat keine hinreichenden Tatsachen dargelegt, welche die Annahme begründen können, dass der Kläger die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Der Kläger beabsichtigt selbstverständlich nicht, aktiv am Jihad im Nahen Osten teilzunehmen.

Dabei stützt sich die Beklagte einzig und allein auf eine Mitteilung des LKA NRW vom 01.03.2011, wonach es Hinweise gebe, dass der Kläger beabsichtige, aktiv am Jihad im Nahen Osten teilzunehmen. Woraus sich diese Erkenntnisse des LKA NRW ergeben, die sich die Beklagte zu eigen macht, und welche Erkenntnisse dies überhaupt sind, wird nicht deutlich. Es fehlen hinreichende Hinweise für eine mögliche Gefährdung. Im Gegenteil - das LKA NRW fügt noch hinzu, dass derzeit eben keine Erkenntnisse zu möglichen Visa- oder Flugdaten und Einreiseländern vorliegen, d.h. es ist überhaupt keine Ausreiseabsicht dokumentiert. Auch ist kein Strafverfahren gegen den Kläger anhängig.

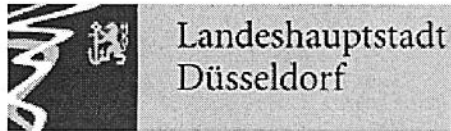
Dr. Lesser

Dr. Lesser

Rechtsanwalt

Anlagen: Bescheid vom 07.03.2011 in Kopie, Anlage K

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Klage am 11.04.2011 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Anlage K mit der Anlage Ast 2 identisch ist.



- Kopie -

Stadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister

Per Postzustellungsurkunde

Yussuf Abouaba
Wacholderstr. 32
40489 Düsseldorf

Kommunale Ausländerbehörde
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Herr Fischer
Zimmer: 20
Telefon: 0211/89 - 2548 -0
Durchwahl: 0211/89 - 2548 - 5
Telefax: 0211/89 - 29031
E-Mail:
fischer@auslaenderamt.duesseldorf.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)
462 876 - 00112/2011

Düsseldorf, 07.03.2011

Ausreiseverbot und Aushändigung des Reisepasses

Sehr geehrter Herr Abouaba,

in obiger Angelegenheit ergeht folgende

Ordnungsverfügung:

1. Ich untersage Ihnen hiermit die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31.07.2011.
2. Ich fordere Sie auf, unverzüglich Ihren marokkanischen Reisepass Nr. K 346789 und/oder sonstige Dokumente, die ihre Ausreise ermöglichen, der Ausländerbehörde auszuhändigen.
3. Ich ordne hiermit die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu 1. und 2. an.

Begründung:

zu 1. und 2.:

Nach § 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG kann einem Ausländer die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 PassG, d.h. u.a. dann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 PassG vorliegen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist der Pass zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Sie sind marokkanischer Staatsangehöriger und unterliegen somit den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften.

Sie halten sich seit dem 19.11.2001 im Bundesgebiet auf. Nach hiesigen Unterlagen verfügen sie über einen marokkanischen Reisepass, Nr. K 346789, ausgestellt am 01.07.2008, gültig bis 30.06.2018. Als Ehegatte einer Deutschen wurde ihnen am 30.10.2005 eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Gemäß den Erkenntnissen der hiesigen Sicherheitsbehörden besteht der dringende Verdacht, dass Sie beabsichtigen, kurzfristig am Jihad im Nahen Osten, d.h. an dem bewaffneten Kampf militanter Islamisten gegen so genannte Ungläubige teilzunehmen. So hat mir das Landeskriminalamt des Landes NRW in einem Schreiben vom 01.03.2011 folgendes mitgeteilt:

"Hinweis auf mögliche Aktivitäten potentieller Jihadisten

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen anderer Sicherheitsbehörden soll die Person

Yussuf Abouaba

geb am 04.02.1980

amtlich gemeldet für Wacholderstr. 32, 40489 Düsseldorf

beabsichtigen, aktiv am bewaffneten Jihad im Nahen Osten teilzunehmen. Es liegen keine aktuellen Erkenntnisse zu möglichen Visa- oder Flugdaten und Einreiseländern vor."

Eine Teilnahme am bewaffneten Jihad im Nahen Osten widerspräche elementaren Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland. Um die Ausreise zu verhindern, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich.

Die Anordnung zur Herausgabe Ihres marokkanischen Reisepasses und/oder sonstiger Reisedokumente beruht auf § 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Die Anordnung zur Aushändigung der Reisedokumente ist zur Durchsetzung des Ausreiseverbots erforderlich.

zu 3.:

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da die angeordneten Maßnahmen nur dann Erfolg haben, wenn Ihre Ausreise - weil kurz bevorstehend - unmittelbar verhindert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

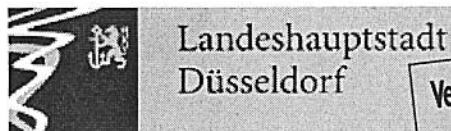
Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der dem Bescheid beigefügten ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Im Auftrag

Fischer

Fischer

Stadtamtsrat



Landeshauptstadt
Düsseldorf

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Eing. 28.04.2011

1Doppel..... Anl. 1Hefte

Kommunale Ausländerbehörde
Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Herr Fischer
Zimmer: 20
Telefon: 0211/89 - 2548 - 0
Durchwahl: 0211/89 - 2548 - 5
Telefax: 0211/89 - 29031
E-Mail:
fischer@auslaenderamt.duesseldorf.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00

Per Telefax

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)
462 876 - 00112/2011

Düsseldorf, 28.04.2011

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Abouaba ./ Stadt Düsseldorf
12 L 77/11

wird beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Dem Antrag fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, da die gegen den Bescheid vom 07.03.2011 erhobene Klage verfristet ist. Der Bescheid vom 07.03.2011 wurde bereits am 08.03.2011 wirksam zugestellt. Auf den Zeitpunkt der Übergabe des Bescheides durch den Hausbewohner kommt es daher nicht an. Die Klage ist erst am 11.04.2011 und damit verspätet bei Gericht eingegangen.

Der Eilantrag ist außerdem auch unbegründet. Die Anordnungen sind rechtmäßig. Die Antragsgegnerin bleibt dabei, dass sie auf Grundlage des Hinweises des LKA des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt war, die streitgegenständlichen Maßnahmen anzuordnen.

Der Antrag ist daher kostenpflichtig abzulehnen.

Im Auftrag

Fischer

Fischer

Stadtamtsrat

Anlage: Verwaltungsvorgang (1 Heft)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang dem Erwidierungsschriftsatz beigefügt war, sich aus ihm aber keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

02.05.2011.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- der an die Post gerichtete Zustellauftrag der Beklagten keine Ersatzzustellung ausschließt,
- keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschriften der §§ 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 10 PassG und 7 Abs. 1 PassG bestehen,
- der Pass des Antragstellers mit Ausnahme der von den deutschen Behörden eingetragenen Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland keine weiteren Eintragungen, insbesondere keine Visa, enthält,
- die Antragsgegnerin sowohl für die Anordnung des Ausreiseverbots als auch für die Anordnung zur Herausgabe des Reisepasses und/oder sonstiger Reisedokumente zuständig ist und
- die bis zum 31.07.2011 befristete Ausreiseuntersagung nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstößt.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Kalender 2011

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52						1	2	5
1	3	4	5	6	7	8	9	6
2	10	11	12	13	14	15	16	7
3	17	18	19	20	21	22	23	8
4	24	25	26	27	28	29	30	9
5	31							

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	9
	7	8	9	10	11	12	13	10
	14	15	16	17	18	19	20	11
	21	22	23	24	25	26	27	12
	28							13

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
	28	29	30	31			

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13					1	2	3	17
14	4	5	6	7	8	9	10	18
15	11	12	13	14	15	16	17	19
16	18	19	20	21	22	23	24	20
17	25	26	27	28	29	30		21
								22

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
							1	22
	2	3	4	5	6	7	8	23
	9	10	11	12	13	14	15	24
	16	17	18	19	20	21	22	25
	23	24	25	26	27	28	29	26
	30	31						

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	5
	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19
	20	21	22	23	24	25	26
	27	28	29	30			

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26					1	2	3	31
27	4	5	6	7	8	9	10	32
28	11	12	13	14	15	16	17	33
29	18	19	20	21	22	23	24	34
30	25	26	27	28	29	30	31	35

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	35
	8	9	10	11	12	13	14	36
	15	16	17	18	19	20	21	37
	22	23	24	25	26	27	28	38
	29	30	31					39

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
	26	27	28	29	30		

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39						1	2	44
40	3	4	5	6	7	8	9	45
41	10	11	12	13	14	15	16	46
42	17	18	19	20	21	22	23	47
43	24	25	26	27	28	29	30	48
44	31							

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	48
	7	8	9	10	11	12	13	49
	14	15	16	17	18	19	20	50
	21	22	23	24	25	26	27	51
	28	29	30					52

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
	26	27	28	29	30	31	

Fest- und Feiertage 2011:

01.01.	Neujahr	12./13.06.	Pfingsten
22.04.	Karfreitag	23.06.	Fronleichnam
24./25.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
02.06.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen

vom 26.01.2010

Artikel 1:

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010

(...)

§ 110

Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,

2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,

3. im Bereich des

a) Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,

b) Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,

4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Dies gilt nicht,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen,

2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,

3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,

4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,



5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, finden diese Regelungen innerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes keine Anwendung.

§ 133 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(...)

Artikel 2: Aufhebung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Es werden aufgehoben - in der jeweils geltenden Fassung -

(...)

28. das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S.47/SGV. NRW. 303),

(...)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der in Klammern befindlichen Inhalte des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind. Des weiteren ist davon auszugehen, dass das Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen wirksam zustande gekommen ist.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegt das Verfahren des VG Aachen, Az.: 8 K 637/09 zugrunde.

A. Der Eilantrag dürfte **zulässig** sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet, da die streitentscheidenden Normen der §§ 46, 48 AufenthG und der §§ 7, 10 PassG solche des öffentlichen Rechts sind.

II. Es dürfte ein Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Antragstellers **statthaft** sein. Im Hauptsacheverfahren ist eine Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Die Untersagung der Ausreise und die Herausgabebefugung sind VAe iSv § 35 S. 1 VwVfG NRW. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

III. Analog § 42 Abs. 2 VwGO dürfte der Antragsteller (im Folgenden: A) als Adressat der ihn belastenden Maßnahmen **antragsbefugt** sein.

IV. Analog § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist die Stadt Düsseldorf **richtige Antragsgegnerin** (im Folgenden: Ag).

V. Die Klage ist nicht offensichtlich unzulässig, so dass dem Eilantrag nicht das **Rechtsschutzbedürfnis** fehlt. Ein Widerspruchsverfahren war nicht erforderlich. Nach § 110 Abs. 1 S. 1 JustGG NRW bedarf es vor Erhebung einer Anfechtungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht, wenn die VAe - wie hier - während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis 31.10.2012 bekannt gegeben worden sind. Hier dürfte A der Bescheid vom 07.03.2011 nicht bereits tags darauf gemäß §§ 1, 2, 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 LZG NRW iVm § 180 ZPO zugestellt und damit bekanntgegeben worden sein. Zwar kann, wenn - wie hier - eine Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht ausführbar ist, das Schriftstück nach § 180 ZPO in eine zu der Wohnung gehörende **ähnliche Einrichtung** eingelegt werden. Ob der **Briefschlitz eines Mehrfamilienhauses** eine ähnliche Einrichtung ist, richtet sich danach, ob durch den Einwurf eine eindeutige Zuordnung zum Adressaten ermöglicht wird und der Briefschlitz auch für den Adressaten beschriftet ist. Entscheidend ist, ob der Adressat typischerweise über diese Vorrichtung seine Post erhält, da er damit zu erkennen gibt, dass er dem Kreis der Mitnutzer hinreichendes Vertrauen entgegenbringt. Von Bedeutung ist dabei auch die Größe des Kreises der Nutzer (vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 31.03.2009 - 10 U 185/08 -, juris, *liegt den Kandidaten nicht vor*). A erhält jedoch **nicht typischerweise** seine Post über den auch **nicht mit seinem Namensschild versehenen Briefschlitz**. Auch ist der **Kreis der Nutzer nicht überschaubar**. Der Zustellungsfehler dürfte jedoch gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 iVm § 8 LZG NRW durch Kenntnisnahme durch den A am 10.03.2011 **geheilt** worden sein. Der Bescheid gilt mithin am 10.03.2011 als zugestellt.

VI. Die gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB am 11.03.2011 beginnende **Klagefrist** des § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO endete gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2 BGB am 10.04.2011. Da dieser Tag ein Sonntag war, lief die Frist gemäß §§ 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 2 ZPO bzw. gemäß §§ 222 Abs. 1 ZPO, 193 BGB am folgenden Montag, dem 11.04.2011 um 24:00 Uhr ab. Die Klage ist daher fristgemäß beim VG Düsseldorf eingegangen.

B. Der Eilantrag dürfte **begründet** sein. Die bei einem Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung dürfte zu Lasten der Ag ausfallen, da die Ordnungsverfügung als offensichtlich rechtswidrig anzusehen sein dürfte.

I. Die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** dürfte **formell rechtmäßig** sein.

1. Die Ag dürfte als die Behörde, welche den angegriffenen Bescheid erlassen hat, gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung **zuständig** gewesen sein.

2. Ob es vor Erlass einer Anordnung der sofortigen Vollziehung - wie A meint - einer (gesonderten) **Anhörung** bedarf (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 80 Rdn. 82), kann dahinstehen. Eine Anhörung dürfte nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW **entbehrlich** gewesen sein, denn bei Durchführung der Anhörung hätte nach den Umständen des Falls, insbesondere vor dem Hintergrund des Hinweises des LKA, die Gefahr bestanden, dass A das Bundesgebiet möglicherweise bereits vor Erlass der Anordnung verlassen hätte.

3. Auch kann dahinstehen, ob die **Begründung** des Sofortvollzuges den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO genügt, da jedenfalls aus den v.g. Gründen eine Gefahr im Verzug nahegelegen haben dürfte, welche eine Begründung iSv § 80 Abs. 3 S. 2 VwGO **entbehrlich** gemacht haben dürfte.

II. Die Ordnungsverfügung dürfte insgesamt **rechtswidrig** sein, da das Ausreiseverbot und die Herausgabebefugung rechtswidrig sind.

1. Das angeordnete **Ausreiseverbot** dürfte rechtswidrig sein.

a. **Rechtsgrundlage** für das **Ausreiseverbot** dürfte § 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG iVm § 10 Abs. 1 und Abs. 2 PassG sein.

b. Das **Ausreiseverbot** ist **formell rechtmäßig**.

aa. Die Ag war laut Bearbeitervermerk für die Anordnung des Ausreiseverbotes **zuständig**.

bb. Eine vorherige **Anhörung** war aus den vorstehend unter I. 2. geschilderten Gründen **entbehrlich**.

c. Das **Ausreiseverbot** dürfte jedoch **materiell rechtswidrig** sein. Die Voraussetzungen für die Verhängung eines Ausreiseverbotes dürften nicht vorliegen. Nach § 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG kann einem Ausländer die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 2 PassG, d.h. u.a. dann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 PassG vorliegen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist der Pass zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Es dürften keine hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Ausreise des A die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder sonstige erhebliche Belange gefährdet. Da das **Ausreiseverbot** - an das die Verpflichtung des A zur Aushändigung seiner Reisedokumente anknüpft - ein VA mit Dauerwirkung ist, kommt es darauf an, ob es auch unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als insoweit maßgeblichem Beurteilungszeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse gerechtfertigt ist.

aa. Ein nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland selbst gerichteter bewaffneter Anschlag im Ausland betrifft **unmittelbar weder die innere noch die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland**, obwohl bereits die Anwesenheit gewaltbereiter Helfer des internationalen Terrorismus im Bundesgebiet auch Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland selbst berührt.

ab. Es dürften auch **keine sonstigen erheblichen Belange** gefährdet sein. Sonstige erhebliche Belange sind Belange, die in ihrer Gewichtigkeit den beiden anderen Tatbestandsmerkmalen - innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland - wenn auch nicht gleich, so doch nahe kommen und so erheblich sind, dass sie der freiheitlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland aus zwingenden rechtspolitischen Gründen vorangestellt werden müssen. Darunter können u.a. Handlungen fallen, die geeignet sind, die auswärtigen Beziehungen oder unter besonderen Umständen auch das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zu schädigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.01.1957 - 1 BvR 253/56 -, juris, *liegen den Kandidaten nicht vor*). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer beabsichtigt, im Ausland schwere Straftaten, namentlich schwere Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen zu begehen. Die Teilnahme eines im Bundesgebiet wohnhaften Ausländers am bewaffneten Jihad im Ausland ist geeignet, in erheblichem Maße die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht nur zu dem Staat, der Ziel des terroristischen Anschlags ist, sondern auch innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft und das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist allerdings erforderlich, dass die Annahme einer solchen Gefährdungslage sich auf **bestimmte Tatsachen** gründet (vgl. Medert/Süßmuth, Pass- und Personalausweiswesen, Bd. 2, 3. Aufl. 2001, Erl. zu § 7 PassG Rdn. 4, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Der Ausländerbehörde müssen mithin (nach Ort, Zeit und Inhalt) konkrete und belegbare Tatsachen zur Verfügung stehen. Die bloße Möglichkeit, die **Vermutung** oder der durch konkrete Tatsachen nicht belegbare Verdacht **reicht nicht** zur Annahme einer Gefahrenlage (vgl. Medert/Süßmuth, aaO, § 7 PassG Rdn. 4, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Dies gilt auch und gerade in dem Fall, in dem die Ausländerbehörde ihre ordnungsrechtliche Maßnahme nicht auf eigene Erkenntnisse, sondern auf die Erkenntnisse anderer Behörden stützt (vgl. Medert/Süßmuth, aaO, § 7 PassG Rdn. 8, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Hieran dürfte es fehlen. So beruht die Mitteilung des LKA allein auf Vermutungen.

! Die **Anordnung zur sofortigen Aushändigung** des Reisepasses und/oder sonstiger Reisedokumente dürfte ebenfalls rechtswidrig sein.

i. **Rechtsgrundlage** für die Anordnung zur Aushändigung des Passes bzw. sonstiger Reisedokumente dürfte § 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sein.

ii. Die Herausgabeanordnung dürfte aus den gleichen wie den vorstehend unter I. b. geschilderten Gründen **formell rechtmäßig** sein.

iii. Die Anordnung dürfte jedoch **materiell rechtswidrig** sein, da die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht vorliegen dürften. Danach sind die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden befugt, die in § 48 Abs. 1 AufenthG u.a. enthaltene gesetzliche Verpflichtung des Ausländers zur Aushändigung und vorübergehenden Überlassung des Passes, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlich ist, durch einen mit den Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckbaren VA zu konkretisieren, wenn der Ausländer dieser Verpflichtung nicht nachkommt (vgl. OVG NRW, Besch. v. 09.02.2004 - 18 B 811/03 -, juris, *liegt den Kandidaten nicht vor*). Die Anordnung zur Aushändigung des Passes ist zur Durchsetzung des Ausreiseverbots und damit einer Maßnahme nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlich, da so sichergestellt werden kann, dass der Ausländer das Bundesgebiet nicht verbotswidrig verlässt. Da die Herausgabeanordnung der Durchsetzung und Sicherung anderer ausländerrechtlicher Maßnahmen - hier des Ausreiseverbots - dient, ist sie eine **unselbständige Annexmaßnahme**, die das rechtliche Schicksal der Hauptmaßnahme mitliefert. Fehlt es - wie hier - aber an der Rechtmäßigkeit des Ausreiseverbots, ist auch die Herausgabeanordnung rechtswidrig.

iv. Nach dem hier vertretenen Lösungsweg dürfte dem Eilantrag **stattzugeben** sein.